

Die Prinzipien Rudolf Steiners in ihrer spirituellen und sozialen Bedeutung

Herbert Witzenmann

erstmals abgedruckt in den „Mitteilungen des Arbeitskreises zur geistgemäßen Durchdringung der Weltlage“ N° 47 50, 1978, veröffentlicht für Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft

Vorbemerkung

Die nachfolgende Abhandlung ist der unveränderte Sonderdruck dreier Aufsätze des Verfassers, die erstmals in den «Mitteilungen des Arbeitskreises zur geistgemäßen Durchdringung der Weltlage» im jeweiligen Zeitabstand erschienen sind. Die größeren Pausen, welche ursprünglich das Erscheinen der drei Teile dieses Essays voneinander trennten, machten zusammenfassende Wiederholungen nötig, die in dieser Ausführlichkeit in einer fortlaufenden Veröffentlichung nicht erforderlich sind. Da aus drucktechnischen Gründen eine Neubearbeitung dieser Abhandlung unterblieb, sie vielmehr in der ursprünglichen Form hier nochmals vorgelegt wird, werden ihre Leser um ihre Geduld angesichts einiger ihnen vermutlich überflüssig erscheinender Ausführungen gebeten. Eine gesonderte und bequem zugängliche Ausgabe dieser Schrift erscheint gerechtfertigt, weil sie dem häufig geäußerten Bedürfnis entspricht, eine Einführung in das sozialwissenschaftliche Grundwerk Rudolf Steiners und dessen urbildliche Bedeutung für das ganze soziale Leben zu erhalten.

I

Wie in früheren Fällen will ich es auch diesmal wieder versuchen, einer freundlichen Anregung folgend, einen Gedanken zu entwickeln, der mir geeignet erscheint, ein Geleiter durch das Jahr zu sein.

Als Jahresthema sei vorgeschlagen: „Die Fragen der modernen Zivilisation und die Antworten der «Prinzipien» der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft.“ - Die nachstehenden Ausführungen mögen der Begründung dieses Vorschlags dienen.

In der Mitte der Paragraphen, in welche Rudolf Steiner die «Prinzipien» gegliedert hat, steht, den Freunden wohlbekannt, der § 8, der «Schutzparagraph». Er wurde, wie bekannt, im Hinblick auf die Veröffentlichung der Nachschriften jener Vorträge Rudolf Steiners formuliert, die ursprünglich nur für Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft

bestimmt waren. In diesem Paragraphen ist der sog. «Hochschulvermerk» enthalten, der nach dem Willen Rudolf *Steiners* dem Textabdruck aller jener Vorträge vorausgehen sollte, die sich, als sie gesprochen wurden, nur an solche Zuhörer wandten, welche die grundlegenden Werke Rudolf *Steiners* kannten. Da Rudolf *Steiner* diese Kenntnis in seinen für die Mitglieder gesprochenen Vorträgen voraussetzte, war deren Bekanntmachung für die Öffentlichkeit zunächst nicht vorgesehen.

Die Weihnachtstagung der Jahreswende 1923/24 bezeichnet eine veränderte Lage. Sie führte selbst eine entscheidende Veränderung im Leben der Anthroposophischen Gesellschaft durch deren Neubegründung herbei. Von diesem Zeitpunkt an soll nach dem Willen Rudolf *Steiners* sein ganzes Vortragswerk der Öffentlichkeit, allerdings nur unter dem Vorbehalt des Hochschulvermerks, zugänglich sein. Diese Veröffentlichung fällt aber mit einer über alles Frühere hinausgehenden Verinnerlichung zusammen. Erscheinungsformen des Neube-gründungs Impulses sind die Übernahme des Amtes des Vorsitzenden innerhalb des Vorstandes am Goetheanum durch Rudolf *Steiner*, die damit vollzogene Vereinigung von Anthroposophischer Bewegung und Anthroposophischer Gesellschaft, die Begründung einer neuen Mysterienstätte als Freie Hochschule (die sog. «Klasse» und der Aufbau der Freien Hochschule in Sektionen) und die Beurkundung des Gründungsimpulses in den meditativen Formen der «Prinzipien» und der «Grundsteinmantren». Dass die «Prinzipien» und die «Grundsteinmantren» Metamorphosen der meditativen Beurkundung und Grundsteinlegung des gleichen Impulses, nämlich der Stiftung einer neuen Mysterien stätte sind, habe ich, wie bekannt sein dürfte, nachgewiesen.

Im Hinblick auf den angedeuteten Zusammenhang dürfte es sofort ersichtlich sein, dass eine Veröffentlichung der betreffenden Vorträge Rudolf *Steiners* ohne den Hochschulvermerk nicht als Veröffentlichung in seinem Sinne gelten kann. Die Mitverantwortung für eine solche Veröffentlichung kann also von Mitgliedern der Freien Hochschule mit Rücksicht auf ihre Einklangspflichtung (ihre Anerkennung der Tatsache, dass die Mitglieder der Freien Hochschule eine Bewusstseins Gemeinschaft mit Rudolf *Steiner* bilden) nicht übernommen werden. Durch Verletzung dieses Einklangs wird der Mysteriencharakter der Erscheinungsform der Freien Hochschule (nicht ihres Urbilds) aufgehoben.

Innerhalb dieses Gründungsimpulses, der in zahlreichen Vorträgen und den Hörern zyklisch vermittelten Forschungsergebnissen Rudolf *Steiners* ausstrahlt, sei der Schutzidee besonderes Augenmerk zugewendet. Ihr kommt urbildliche Bedeutung und Wirksamkeit innerhalb des Gründungswerkes Rudolf *Steiners* zu, weshalb sie (wie jedes Urbild) in verschiedenen Erscheinungsformen zutage tritt und neue Erscheinungsformen aus ihrem geistlebendigen Ursprung hervorgehen lassen kann.

Eine dieser Metamorphosen ist der bereits erwähnte Hochschulvermerk, eine andere die mit der Veröffentlichung der Texte einhergehende Ausgrenzung eines neuen seelisch geistigen Vorbehaltsgbietes für die Mitglieder der «Klasse» in Gestalt der ihnen gewidmeten Vorträge und Mantren, eine weitere die «Verpflichtung» der Hochschulmitglieder zum Handeln im «Einklang» mit dem esoterischen Vorstand sowie die esoterische Einsetzung des Vorstandes selbst am Goetheanum durch Rudolf Steiner. Die Frage, ob und inwieweit diese Metamorphosen des Schutzes heute noch in Wirksamkeit und Geltung sind, soll hier nicht *direkt* untersucht werden. Vielmehr soll das Augenmerk auf ihre ursprüngliche Einführung und Einsetzung durch Rudolf Steiner, ihren ursprünglichen Zusammenklang und vor allem auf das in diesem zum Ausdruck kommende Urbild gelenkt werden. Dieses ist in seiner Geist- lebendigkeit unabhängig von Bestand und Veränderung seiner Erscheinungsformen. Dieses Urbildlichen inne zu werden, scheint mir für das Verständnis der inneren Lebensbedingungen der von Rudolf Steiner begründeten Erkenntnisgemeinschaft und deren Aufgabe und Auftrag innerhalb der Zivilisation der Gegenwart gleicherweise von Bedeutung zu sein. Dies soll nunmehr fortschreitend entwickelt werden.

Der «Hochschulvermerk» besagt, dass die mit ihm versehenen Publikationen für Mitglieder der Freien Hochschule am Goetheanum bestimmt sind und dass diese sich mit anderen Beurteilern, die nicht über die gleiche Erkenntnisgrundlage verfügen, in keine Diskussion einlassen. Wenn man über die Bedeutung dieses Schutzes nachdenkt, dann erkennt man zunächst, dass er auf die Grundlage der betreffenden Veröffentlichungen in der Geistes- forschung hinweist und die Berechtigung solcher Beurteilungen, die sich nicht auf die gleiche Grundlage stützen, abweist. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint der Schutz als eine Rechtsfrage. Unbeschadet der Tatsache, dass das *Beurteilungsrecht* zweifellos dem Schutzzumfang angehört, kann man sich indessen bei dieser Feststellung nicht beruhigen. Ist es doch unverkennbar, dass abwegige und gar böswillige Beurteilungen durch die Berufung auf ihre mangelnde Rechtmässigkeit, also ihren Unrechtscharakter im allgemeinen nicht verhütet werden können, wengleich sich der eine oder andere potenzielle Beurteiler zur Vorsicht ermahnt fühlen mag. Dieser Apell an das Urteils Gewissen hat freilich die Bedeutung einer spirituellen Grenzziehung, deren reale Wirksamkeit nur jene in Abrede stellen können, die Ideen lediglich für mit Gehirngas gefüllte Seifenblasen und nicht für wirkende Mächte halten. Angesichts der in der westlichen Menschheit fast uneingeschränkt herr- schenden Gesinnung dürfte indessen damit die Anschauungsweise fast aller in diesem Bereiche Lebenden bezeichnet sein. Daher ist es wohl kaum eine fehlgehende Einschätzung, dass die materialistische Bewusstseinshaltung blind gegen diese spirituelle Grenzsetzung, ohne dieser überhaupt gewahr zu werden, anrennt. Umso wichtiger ist es, zu bemerken, dass der Hochschulvermerk (in Übereinstimmung mit seiner von mir früher charakterisierten Einfügung in das Paragraphenwerk) sowohl nach aussen wie nach innen weist. Denn er

betrifft ja ebenso die von aussen herantretenden Beurteiler wie die Hochschulmitglieder. Im Hinblick auf diese bringt der Hochschulvermerk die Erwartung zum Ausdruck, dass sie der spirituell begrenzenden Rechtssetzung durch diesen Vermerk bewusst sein werden. (In dieser Art des Hinweises auf spirituelle Tatsachen und der darin eingeschlossenen Feststellung über die Folgen ihrer Nichtbeachtung werden spirituelle «Verpflichtungen» z.B. im Sinne der Ausführungen in «Wie erlangt man Erkenntnisse der höheren Welten?» zum Ausdruck gebracht.) Lenkt man hierauf das Augenmerk, dann erkennt man, dass der Schutz entscheidend von der Bewusstseinshaltung jener abhängig ist, die seine Wesensart und Bedeutung zu verstehen vermögen. Die Veröffentlichung des Vortragswerkes Rudolf *Steiners* soll also von dem Bewusstseinschutz der Verantwortlichen begleitet sein. Wiederum wird der Materialist die Wirksamkeit eines Schutzes, der sich nicht der Ellbogen bedienen und an dem man sich keine Beulen stossen kann, in Zweifel ziehen.

Ehe ich fortfahre, möchte ich eine Bemerkung zur Schutzbedürftigkeit machen.

Bedarf denn der Geist und bedürfen seine Boten überhaupt des Schutzes? Ist denn das Geistige, das die Welt schöpft, trägt und bewegt, dem also, wie es scheint, keine Macht widerstehen kann, überhaupt des Schutzes bedürftig? Ist es sich nicht selbst der beste Schutz? Und gibt es überhaupt einen echten anderen Schutz als diese sich selbst tragende Kraft des Geistes?

Wer solche, offenbar naheliegenden Fragen stellt, scheint zu übersehen, dass es ein welthistorisches Beispiel für den leidenden, sich selbst schutzlos dem Leiden, ja dem Tod preisgebenden Geist in Gestalt des christlichen Mysteriengeschehens gibt. Im Hinblick darauf könnte es deutlich werden, dass der leidüberhobene Geist vorchristlich und dass der leidende Geist schutzbedürftig ist.

Doch sehen wir genauer zu. Dass ein Garten der Pflege und also auch des Schutzes bedarf, wird niemand in Abrede stellen. Und das gleiche wird man auch für ein Kind, einen Schwachen oder Gefährdeten, einen Kranken, einen Alten, einen besonderen Risiken Ausgesetzten gelten lassen. Aber, wird man zu bedenken geben, in diesen Fällen handle es sich doch um das Verhältnis von Schwächerem und Stärkerem, und es könne kein Zweifel darüber bestehen, dass man dem Schwächeren nach seinem Vermögen Beistand leisten werde. Der Geist, wenn man überhaupt seinen Begriff gefasst habe, müsse jedoch stets als der Stärkere betrachtet werden.

Setzen wir indessen unsere Musterung fort. Ein bedeutendes Gemälde, also ein Beispiel geistiger Leistung, bedarf gewiss des Schutzes gegen Beschädigung oder Zerstörung. Doch wird man auch in diesem Falle einwerfen, dass selbst dann noch, wenn von Lionardos

«Abendmahl» keine physische Spur mehr übrig geblieben sein werde, sein geistiger Bestand unangetastet fort dauere. Ebenso wenig, so könnte man vermeinen, vermöchten unverständige oder böswillig entstellende Aufführungen grosser Dichtwerke, deren geistige Substanz anzutasten. Indessen, hat ein Besucher einer solchen Aufführung nur eine persönliche Verletzung erfahren und nicht auch ein verletzendes Unrecht gegenüber dem Schöpfer und seiner Schöpfung empfunden? Und kränkt die oberflächliche oder anmassende Gemütsarmut, die allzuoft die Säle erfüllt, welche die Zeugnisse eines Lebens für die Kunst zur Schau stellen, nur uns selbst, oder empfinden wir nicht viel mehr die kränkende Schmach, die dadurch einem um die höchsten Werte Ringenden zugefügt wird ?

Mir scheint, dass wir uns durch das Aneinanderreihen solcher Beobachtungen, die vermehrt werden könnten und sollten, dem Kern des Problems nähern. Doch massen sich diese aphoristischen Andeutungen, die nur anregen wollen, keineswegs an, ihn vollends zu enthüllen. Sie gehen vielmehr von der Überzeugung aus, dass flachklatschende Antworten auch dann, wenn sie vernünftig sind, doch immer theoretisch bleiben. Dagegen setzt das Durchlaufen einer Gedankenbewegung, wenn sie nicht Mitläufer, sondern Mittäter gewinnt, einen realen Prozess in der Seele in Gang, der etwas ausserhalb seiner wirksames Reales zu erfühlen beginnt.

In diesem Sinne sei dem bisherigen Gedankengang noch ein weiterer Schritt angefügt. Noch bis in die griechische Zeit hinein wurde die geistige Welt als seelische Aussenwelt erlebt. Rudolf *Steiner* weist in den «Rätseln der Philosophie» darauf hin, dass der Grieche ursprünglich den Gedanken noch so erlebte wie der heutige Mensch eine Wahrnehmung. *Aristoteles*, an einem bereits weiter fortgeschrittenen Punkte der Entwicklung stehend, bestätigt dies, wenn er darauf hinweist, dass die älteren griechischen Philosophen nicht zwischen Wahrnehmung und Begriff unterschieden. Das grundlegende Erlebnis der Selbsterkenntnis des heutigen Menschen ist jedoch die seelische Beobachtung, dass er das Denken selbst hervorbringt, obwohl sich diesem Hervorbringen das Denken als ein sich selbst bestimmendes Wesensweben offenbart. Der heutige Mensch kann also über die Grundverfassung seines Wesens wissen, dass er im Wesenstausch mit dem Geiste, diesen hervorbringend, seinerseits vom Geiste hervorgebracht wird (vgl. dazu die Ausführungen Rudolf *Steiners* in «Grundlinien einer Erkenntnistheorie» und «Die Philosophie der Freiheit»). An dieser schlicht beobachtbaren Tatsache wird der Wandel ersichtlich, der in der geistigen und damit auch der menschlichen Welt durch das Ereignis von Golgatha eingetreten ist. Das vorher dem menschlichen inneren Tun entzogene Geistige hat sich seit der Begründung des Christentums (und schon vorher durch dessen Vorbereitung in der Sokratisch-Platonisch-Aristotelischen Philosophie) der menschlichen Tätigkeit zu eigen gegeben. Zwar bleibt es in seinem eigenen Wesen unantastbar, aber es tritt damit, insoweit es vom Menschen in bewusster Tätigkeit erfasst zu werden vermag, in einen Seelenbereich ein,

in welchem auch andere Kräfte wirksam sind. Das in diesen Seelenbereich Hineingeopferte bedarf des Schutzes und der Bewahrung vor den in diesem Bereich ebenfalls wirksamen Gegenmächten und Gegenkräften. Hier liegt die Quelle der Leiden des Geistes, dessen Weg die christliche Bilderwelt als Passionsweg darstellt. Wer seinen Blick von der Schutzidee wendet, wendet ihn zugleich von dem Passionsweg des Geistes in der eigenen Seele ab. Die christliche Leidensidee des Geistes ist eine besondere Erscheinungsform der Schutzidee. Man kann daher die eine nicht bestreiten, ohne dies zugleich gegenüber der anderen zu tun. Es ist leicht zu sehen, dass das hiermit Ausgesprochene nicht nur für das grösste Beispiel der Leidensbereitschaft gilt, sondern auch im Hinblick auf alle jene Boten des Geistes, die sich im gleichen Sinne mit einer Gemeinschaft von Menschen verbunden haben, um zu deren Förderung, ja Rettung nicht nur durch ihr Werk, sondern auch durch ihr Wesen beizutragen.

Das bisher Ausgeführte ist als Einleitung zu einem nachfolgenden Aufsatz zu verstehen, in welchem ich versuchen möchte, zu zeigen, in welchem Sinne der in den «Prinzipien» zum Ausdruck kommende Schutzidee grundlegende Bedeutung angesichts der brennenden Probleme unserer Zeit zu kommt. Im Zusammenhang hiermit wird sich auch ergeben, in welcher Beziehung sie nach meiner Überzeugung zu den Zielen steht, die sich die Angehörigen des «Arbeitskreises zur geistgemässen Durchdringung der Weltlage» gesetzt haben.

II

Der in der vorausgehenden Nummer dieser Mitteilungen veröffentlichte erste Teil dieses Aufsatzes schlug den Angehörigen des «Arbeitskreises zur geistgemässen Durchdringung der Weltlage» als Jahresthema vor: «Die Fragen der modernen Zivilisation und die Antworten der „Prinzipien“ der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft».

Um den Ausblick auf den hiermit umrissenen Themenkreis zu eröffnen, wollte der vorausgehende Teil dieser Ausführungen auf zwei Fragen von grundlegender Bedeutung die Aufmerksamkeit der Leser lenken: auf die sozialorganische Gestaltungskraft der "Prinzipien" und die ihnen wesenhaft verbundene (und demgemäss im Zentrum des Paragraphenwerkes stehende) Schutzidee. Ein weiterer Hinweis war einer geistesgeschichtlichen Betrachtung der Schutzidee gewidmet. Hieraus ergab sich ein Verständnis für den Zusammenhang des Bewusstseinschutzes mit der zeitwendenden Wirksamkeit des Christentums. Daraus ging aber auch hervor, inwiefern durch die Schutzidee, welche für die "Prinzipien" von zentraler Bedeutung ist (sie steht räumlich und sinngemäss in der Mitte), die Christlichkeit dieses sozialorganischen Ordnungsgebildes und -gefüges zum Ausdruck kommt. Dass hierin eines der wesentlichen Merkmale der "Prinzipien" zu erblicken ist,

wurde bisher wohl kaum beachtet. Ein angemessenes Verständnis kann man hierfür nur durch den Überblick über die Bewusstseinsgeschichte und das sich vor der seelischen Beobachtung enthüllende "innerste Erlebnis" (Rudolf Steiner, Goethes Weltanschauung, Die Metamorphose der Welterscheinungen) gewinnen. Dieses "innerste Erlebnis" enthüllt sich als die im seelischen Beobachten erfasste Gewissheit, dass Geisteserfahrung für den heutigen Menschen Tätigkeitserfahrung (Erfahrung seiner eigenen innersten Tätigkeit) ist. Der moderne Mensch kann sich das Denken (den Geist) nur als seine eigene Tätigkeit bewahren. Im eigenen inneren Tun macht er sich aber dennoch bewusst, dass sich ihm der Geist als ein auf seinen eigenen Gestaltungsprinzipien beruhendes Wesensweben kundgibt. Die welthistorische Aufgabe der neueren Menschheit, welche ihr hierdurch zufällt, ist daher die Mitwirkung am Weltprozess. Dass diese Aufgabe ihrer Freiheit und Würde zugeeignet wurde, sich ihr deren Übernahme aber auch als höchstes Ziel vor Augen stellt, steht mit leuchtender Klarheit vor der seelischen Beobachtung.

Im Blick auf das sich in seiner Tätigkeit selbstgestaltende Denken gewinnt der Mensch eine dreigliederige Geisterfahrung: 1. die Erfahrung des Wesenstausches, seines Erwesens aus dem Geiste; 2. die Erfahrung des Mitgestaltens der geistbegründeten Wirklichkeit im Besinnen, dass Innen- und Aussenwelt (Natur) gleichen Wesens sind; 3. die Erfahrung der Freiheit, des Erschauens, dem sich das Hervorgehen der eigenen Geistgestalt aus dem Mitgestalten der Wirklichkeit als Freiheit vor Augen stellt. Mit dieser dreifachen Geisterfahrung ist die Schutzidee innigst verbunden. Denn erst durch jenes Innewerden des Geistes, welches seit dem Mysterium von Golgatha sich dem menschlichen Erkennen zueignet, erst durch das Opfer des wesenhaften Geistes an das Menschenwesen wird die Geisterfahrung der neueren Menschheit begründet. Ihre damit zugleich begründete, bewusste Mitwirkung am Weltprozess kann aber nur im Bewusstsein der Schutzidee ausgeübt werden, im wachsamem Behüten des Geistesgutes, welches dem Menschenwesen anvertraut wurde.

In den drei Klassen der Freien Hochschule am Goetheanum, den Mantren der Grundsteinlegung des neuen geistigen Gesellschaftsbaues durch Rudolf Steiner und den "Prinzipien" der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft kommt die dreifaltig christliche Geisterfahrung in ihrem Zusammenhang mit der Schutzidee zum Ausdruck. Sie stellt sich in den drei Metamorphosen dieser Geistgebilde urbildlich dar. Dies wird im Nachfolgenden erläutert.

In den drei Klassen der Freien Hochschule (die übrigen, nach einem Worte Rudolf Steiners "schon immer" bestanden) stellt sich jene Dreifaltigkeit als die Dreiheit der höheren Erkenntnisarten, Imagination, Inspiration und Intuition, dar. Denn die drei Klassen sollten der Entwicklung der drei höheren Erkenntnisarten gewidmet sein. Da diese drei Erkenntnisarten sich bereits vor der seelischen Beobachtung des Denkens als die drei Entfaltungsformen des "innersten Erlebnisses" entwickeln, waren sie "schon immer"

vorhanden (wenigstens seitdem in Rudolf Steiners «Philosophie der Freiheit» die Methode der seelischen Beobachtung geschildert und angewendet wurde). Denn die urbildlichen Begriffe stellen sich den drei Anschauungsweisen des seelischen Beobachtens (die später Imagination, Inspiration und Intuition genannt werden) in der ihnen entsprechenden dreifachen Weise dar (worauf ich unter verschiedenen Gesichtspunkten in Wort und Schrift hingewiesen habe): 1. *Imaginativ* als Gestaltenreihe: eines lebendigen (urbildlichen) Begriffes wird man nicht in der Erscheinungsform *einer* bestimmten, festgehaltenen Vorstellung, sondern nur als *Vorstellungsreihe* bewusst, er erscheint dieser Erkenntnisart als geistorganische Gestaltenfolge in den Metamorphosen eines Typus; 2. *inspirativ*: innerhalb der Metamorphosen der Vorstellungsreihe wird eine innere Führung erfahren, welche den einheitlichen Bildestil der verschiedenen Vorstellungen innerhalb der Reihe darstellt (z.B. gehört jede einzelne Blattform dem gleichen formalen Typus an, weshalb man in verschiedenen Blattformen des gleichen Urbildes inne wird und dies auch durch die übereinstimmende Bezeichnung feststellt); diese innere stilbildende Führung ist nicht vorstellungsförmig und nicht vorstellbar; 3. *intuitiv*: als Wesenstausch (wozu man das im Vorausgehenden Ausgeführte vergleiche), in welchem der Denkende gedacht wird, weil das von ihm jeweils denktätig hervorgebrachte Gebilde ihm sein eigenes Wesen mitteilt; Intuition ist das Erwesen des Menschen aus dem Geiste (zu dieser Charakteristik der höheren Erkenntnisarten vergleiche man z.B. Rudolf Steiners Vortrag vom 5. November 1917 in Zürich, Anthroposophie und Seelenwissenschaft). Das *imaginative* Erschauen ist ein solches des Bewegten, das aber im Bewegten als ein Innewerden des Einen im Vielen ruht. Die *inspirierte* innere Führung kann nicht eigentlich erschaut, sie muss vielmehr besonnen werden, da sie sich nicht gegenständlich, sondern dynamisch bekundet. Das *intuitive* Erwesen ist ein solches, das im Erleben der Urbilder des eigenen menschlichen Urwesens in seinem Unterschied zu den verkörperten Erscheinungsformen dieses Wesens inne wird. Da diese dreigliedrige Geisterfahrung, die sich der seelischen Beobachtung des Denkens darbietet, die Grundlage der drei Klassen der Freien Hochschule bildet, haben diese "schon immer" bestanden.

Mit diesem urbildlichen Wesen der Klassen, welches der seelischen Beobachtung zugänglich ist, hat Rudolf Steiner die Schutzidee in zweifacher Weise verbunden: 1. Sie wird als Vertrauensverhältnis zwischen dem Leiter der Freien Hochschule und den Klassenmitgliedern bekundet. Dieses Vertrauensverhältnis findet darin einen Ausdruck, dass die Klassenmitglieder die für sie bestimmten Klasseninhalte (Mantren und Vorträge) persönlich entgegennehmen und den persönlichen Charakter dieser Zueignung anerkennen. Dies bedeutet, dass sie über jene Inhalte nur im Einvernehmen mit dem Leiter der Freien Hochschule verfügen können. 2. Dieses Einvernehmlichkeitsverhältnis wird dadurch noch erweitert und vertieft, dass sich die Klassenmitglieder auch die Einsicht zu eigen machen, dergemäss sich aus ihrer

Klassenmitgliedschaft die Notwendigkeit ergibt, ihr Handeln im Einklang mit der Leitung der Hochschule zu halten.

Dazu ist das folgende Erläuternde anzuführen: Das Vertrauens- und Einklangsmotiv ist ein solches des Bewusstseinschutzes. Denn hierdurch entsteht ein gemeinsames Bewusstsein. Durch eine solche Bewusstseinsgemeinschaft und das Zusammen-Denken, -Fühlen und -Wollen ihrer Mitglieder entsteht eine Bewusstseinschülle für das Bewusstseinsgut, welches den Klassenmitgliedern zugänglich gemacht und anvertraut wird. Gerade weil dieses geistige Gut im Sinne der modernen Bewusstseinsart nur in den Denkvollzügen seiner Empfänger existent ist, bedarf es (wie es aus den hier gegebenen Ausführungen hervorgeht) des Schutzes. Dieses Schutzes wird man erst dann in seiner vollen Bedeutung inne, wenn man sie in ihren verschiedenen Erstreckungen verfolgt. Erst dann kann man auch die richtigen Gesichtspunkte für das eigene Verhalten finden:

1. Dieser Schutz betrifft die *Klasseninhalte*. Denn er soll von ihnen solche Bewusstseinshaltungen fernhalten, vor denen sie sich zurückziehen müssten. Die ihnen angemessene Bewusstseinshaltung kann nur durch eine vorangegangene Übung in seelischer Beobachtung erlangt werden. Daher ist im allgemeinen die Vorbedingung für die Erlangung der Klassenmitgliedschaft die bereits längere Zeit andauernde Mitgliedschaft in der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft. Doch hat diese Bedingung eben die Bedeutung, dass durch seelische Beobachtung ein Einblick in das Wesen der freien Hochschule (in dem oben angedeuteten Sinne) erlangt werden soll. Denn Mitglied der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft kann nur werden, wer bei seinem Eintritt in diese durch den ihn Aufnehmenden ein solches Bild der freien Hochschule vermittelt erhielt, dass er diese als berechtigt anerkennen, die hierüber gewonnene Überzeugung aussprechen und als Mitglied weiter vertiefen kann. Daher handelt es sich hierbei nicht um institutionäre (äussere), sondern um spirituelle (innere) Bedingungen. Die institutionäre Beurkundung der Bedingungserfüllung durch entsprechende Verwaltungsakte muss sich daher hinsichtlich ihrer eigenen Erfüllung der erforderlichen spirituellen Bedingungen ausweisen.

2. Dieser Schutz betrifft jedes *einzelne Klassenmitglied*. Denn er sucht jeden einzelnen vor solchen Bewusstseinshaltungen zu bewahren, durch welche er in Gegensatz zu den gemeinschaftsbildenden Bewusstseinsinhalten der Klasse geraten würde. Er würde dadurch auf dem Wege, welcher der geistigen Welt entgegenführt, nicht voranschreiten, sondern ihn verlassen. Ein solcher Abweg würde seitens des seiner Verantwortung zuwider Handelnden dann beschritten werden, wenn dieser sich bereit fände, die Kenntnis der Klasseninhalte Unvorbereiteten zu vermitteln. Hierbei sind natürlich wiederum die spirituellen, nicht die institutionären Bedingungen ausschlaggebend. Das abwegige Verhalten charakterisiert sich nicht durch seinen Widerspruch zu einem Verwaltungsakt, sondern durch die Verkennung

der realen Bedeutung des eigenen Denkens, Fühlens und Wollens und deren Einfluss auf die Vertrauens- und Bewusstseinssubstanz der Gemeinschaft.

3. Dieser Schutz betrifft die zum Eintritt in die Klasse *Unvorbereiteten*. Denn er soll sie vor einem Unrecht bewahren, dessen reale Wirksamkeit nicht nur die Bewusstseinsgemeinschaft, gegen die es sich richtet, sondern auch sie selbst treffen würde. Davor würde sie auch die Unkenntnis über die Voraussetzungen und Folgen ihres Tuns nicht schützen.

4. Dieser Schutz betrifft die *Gemeinschaft der Klassenmitglieder*. Er betrifft daher auch das von ihnen *gebildete gemeinsame Bewusstsein*. Denn er soll das Eindringen solcher Bewusstseinsinhalte in diese Gemeinschaftshülle verhüten, die sie stören und zerstören würden. Durch diesen Schutz wird aber nicht nur in einseitiger Weise die Gemeinschaft der Klassenmitglieder geschützt, sondern auch die weit über ihren engeren Kreis ausstrahlende Bewusstseinskraft ihrer Gemeinschaft (insoweit und insofern diese überhaupt vorhanden ist) vor Schwächung und Verderb bewahrt. Dadurch soll sie für ihre soziale Aufgabe rein und stark erhalten werden. Hieraus ergibt sich aber als ein Weiteres, dass die Angehörigen einer geistigen Bewusstseins- und Schutzgemeinschaft auch eine Schutzverpflichtung gegeneinander anerkennen und übernehmen. Dies folgt unmittelbar aus der Tatsache des in der Schutzverantwortung gebildeten gemeinsamen Bewusstseins. Die Verpflichtung der gegenseitigen Förderung, Beistandsbereitschaft und Verständnisoffenheit im Austausch der Überzeugungen erhält hierdurch eine Bedeutung, die weit über die unter sozial gestimmten Menschen ohnehin lebende Freiheitlichkeit und Brüderlichkeit hinaus geht.

Ehe auf die weitere Ausdehnung des hier charakterisierten Bewusstseinssschutzes, welche den Einklang der Klassenmitglieder mit der Hochschulleitung auch im Handeln betrifft, eingegangen wird, werden zwei Zwischenbemerkungen gemacht:

1. Die hier im Hinblick auf die Klassen der Freien Hochschule skizzierte (und sich vor der seelischen Beobachtung ins Unabsehbare weiterentwickelnde) Schutzidee hat urbildlichen Charakter. Sich der Bedeutung dieses von Rudolf *Steiner* begründeten sozialorganischen Urbildes bewusst zu werden, ist für Jeden von dem höchsten Werte, der an der spirituellen Erneuerung des sozialen Lebens mitwirken möchte. Dieser Blick auf das Urbildliche wird von der Frage überhaupt nicht berührt, ob es in irgendeiner institutionären Erscheinungsform noch oder schon verwirklicht ist. Denn es handelt sich dabei um die Bewusstseinshaltungen, die nicht in der Gestalt von Verfügungen gefordert und verwirklicht werden können, die vielmehr als Tatsachen, die sich der seelischen Beobachtung darstellen, *für alle jene Menschen von Bedeutung sind, die irgendwann und irgendwo eine moderne Gemeinschaft begründen wollen.*

2. Da die Freie Hochschule in ihrer Gliederung in drei Klassen "schon immer" (nämlich als Urbild) vorhanden war, wenn auch von den meisten Menschen nicht erkannt wurde, wird man den Eindruck gewinnen, dass auch die Schutzidee "schon immer" vorhanden gewesen sein müsse. Denn die dreigliedrige Freie Hochschule ist ja der Anblick des Denkens (der geistigen Welt), welcher sich der seelischen Beobachtung darstellt. Eben auf diese unlösliche Verbindung der Schutzverantwortung mit der neuzeitlichen Art des tätigen Verbundenseins mit dem Geiste wurde im Beginn dieser Abhandlung hingewiesen. Da sich die geistige Welt seit dem Mysterium von Golgatha mit der individuellen Denktätigkeit des Menschen verbunden hat, bedarf sie des Schutzes. Dieser Schutz betrifft in der oben angedeuteten vierfachen Weise die Inhalte, deren der individuelle Denkende inne wird, den individuell Denkenden selbst, die Art, wie er das von ihm seelisch Beobachtete anderen vermittelt (wobei er sich vor allem davor zu hüten hat, es als rein intellektuellen Wissensinhalt ohne eigenes Überschauen aufzufassen und weiterzugeben), sowie die Bewusstseinsgemeinschaft, in welcher er mit anderen Menschen lebt. Rudolf Steiner hat, indem er die Tätigkeits- und Schutzverbundenheit mit dem Geiste als seelisches Beobachtungsergebnis darstellte, seine «Philosophie der Freiheit» (nach seinen eigenen Worten) "auf paulinische Basis" gestellt.

Nun muss aber auch noch Erläuterndes zu der Erweiterung der Schutzidee (hinsichtlich des Einklangs der Klassenmitglieder in ihrem Handeln mit der Hochschulleitung) ausgeführt werden. Hierbei ist der bereits angedeutete Unterschied der in der geistigen Welt begründeten spirituellen Zusammenhänge und ihrer institutionären Erscheinungsformen zu beachten. In den «Prinzipien» ist Rudolf Steiner als der Begründer der Freien Hochschule und damit deren Leiter mit seinem Namen genannt. In den «Prinzipien» ist des weiteren vorgesehen, dass er seinen eventuellen Nachfolger ernennen wird. Bei der Bildung des Gründungsvorstandes hat Rudolf Steiner Albert Steffen zu seinem Stellvertreter ernannt. Er hat ihn aber weder damals, noch später zu seinem Nachfolger berufen. Hieraus ergibt sich, dass sich die von der Weihnachtstagung ausgehende *institutionelle* Kontinuität zwar bis zu Albert Steffen, aber nicht über ihn hinaus fortsetzt, weshalb er seinerseits auch keinen Nachfolger bestimmt hat. Rudolf Steiner ist daher der Leiter der freien Hochschule geblieben, das Einklangsverhältnis muss mit *ihm* gesucht werden und kann sich nicht unmittelbar auf Grund institutionärer Akte ergeben. Hieraus ergibt sich ferner, dass alle ehemals gültigen institutionären Zusammenhänge unter diesem Gesichtspunkt, also im Hinblick auf die Erfüllung der inneren spirituellen Bedingungen betrachtet werden müssen. Der Einklang konnte *nie* ein solcher mit einer Institution und ihrer Verwaltung sein, konnte vielmehr stets nur insofern eine verwaltungsmässige Erscheinungsform erhalten, als die Institution selbst von spirituellem Leben erfüllt war. Durch das Zurückhalten der Nachfolgeberufung hat Rudolf Steiner das Augenmerk seiner Schüler darauf gelenkt, dass, seitdem er nicht mehr physisch unter ihnen weilt, alle institutionären Verhältnisse und Vorgänge auf ihren

Zusammenhang mit seiner urbildlichen Gründertat und damit auch mit seinem eigenen Wesen ("Namen") geprüft werden müssen. Im Sinne und Geiste dieses Zusammenhanges müssen die Gesichtspunkte gewonnen werden, die Entscheidungen fallen und die Richtlinien für den Einklang des Handelns mit der Hochschulleitung gewonnen werden. Hierbei kann es sich nur um das Bemühen des Einklangs mit Rudolf *Steiner selbst* oder seinem Stellvertreter handeln. Dadurch erhält der Schutzgedanke eine weitere überaus bedeutsame Orientierung. Denn wer den Einklang mit Rudolf *Steiner* in ernstem Bemühen sucht, darf hoffen, dass sein Handeln, sofern er sich selbst mit der Schutzgesinnung durchdringt, seines Schutzes teilhaftig werden könne. Ist doch Rudolf *Steiner* der Schöpfer und Beschützer der Geistigkeit unserer Epoche. Über die Verantwortung für die Freie Hochschule und die Ausübung einer ihr gewidmeten Funktion kann daher nicht durch die Berufung auf einer in der Verfassung einer Institution verankertes imperatives Mandat oder durch mehrheitlichen Beschluss entschieden werden. Vielmehr kann ein Urteil über die Probleme, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, allein im Hinblick auf die von Rudolf *Steiner selbst* unserer Erkenntnis vermittelten urbildlichen «Prinzipien» der Gemeinschaftsbildung gefällt werden.

Was eine Institution anlangt, die für sich den Zusammenhang mit der Gründungstat Rudolf *Steiner* in Anspruch nimmt, muss gefragt werden, ob ihre Vertreter selbst durch Ausübung des Bewusstseinschutzes in Einklang mit Rudolf *Steiner* stehen.

Bis zu diesem Punkte sollen die diesmal entwickelten Erwägungen führen. Der in der nächsten Nummer dieser «Mitteilungen» erscheinende Schlussteil dieses Aufsatzes wird u.a. darauf ein gehen, wie sich in den Mantren der Weihnachtstagung und den «Prinzipien» sozialorganische Gestaltungselemente und Schutzfunktion vereinigen.

III

Die beiden vorangehenden Teile dieses Aufsatzes wurden in den Nummern 47 (vom 15. Januar 1978) und 48 (vom 1. April 1978) dieser Zeitschrift veröffentlicht. Den Inhalt dieses Aufsatzes bildet der begründete Vorschlag des Verfassers, die Angehörigen des «Arbeitskreises zur geistgemäßen Durchdringung der Weltlage» möchten das folgende Jahresthema als Richtung für ihre Arbeit in Betracht ziehen: «Die Fragen der modernen Zivilisation und die Antworten der «Prinzipien» der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft.»

Dieser Vorschlag stützt sich auf die Überzeugung, dass den «Prinzipien» keineswegs nur eine Bedeutung für eine kleine Gemeinschaft zukomme, die sich als «Innenwelt» von einer «Aussenwelt» absondert. Sie sind nicht sektiererisch, sondern weltoffen und weltweit. Sie bringen in urbildlicher Form die Gestaltungskräfte zum Ausdruck, die für jede moderne, des Auftrags der Epoche bewusste Gemeinschaft richtungweisend sind. Insofern sind sie zwar kein schablonenmässig anwendbares Rezept, wohl aber ein lebendiges Ideengebilde, das, wie es die Wesensart des Urbildlichen ist, wenn es auch den einzelnen Fall nicht vorwegnimmt, sich ihm doch ins Unendliche anpassen und ihn zugleich durchdringen und von innen heraus begründen kann. So sind die «Prinzipien» ein Zeugnis zukunftsbezogener sozialorganischer Gestaltungskraft. Um diese «Aktualität» (wenn man schon dieses bis zur Unkenntlichkeit abgegriffene Wort benutzen will) der «Prinzipien» zu erläutern, wurde in den vorangehenden Teilen des Aufsatzes versucht, ihre innere Eigenart zu charakterisieren, damit sich von hieraus der Ausblick auf die Gegenwart gewinnen lasse.

Jener inneren Charakteristik sei zunächst noch das Folgende hinzugefügt: In den vorausgehenden Teilen dieses Aufsatzes wurde auf zwei sich der seelischen Beobachtung darstellende Tatsachen hingewiesen, die für das Verständnis der «Prinzipien» unentbehrlich sind. auf das Wesen und die Bedeutung des *Bewusstseins* und auf die geistige Grundlage der *dreigliedrigen Gestalt* der Freien Hochschule.

Der *Bewusstseins* hängt mit jenem Ereignis der Geistesentwicklung zusammen, dem für die nachchristliche Zeit die grösste, alle anderen Erscheinungen der Kultur tragende Bedeutung zukommt. Dieses innerseelische Ereignis stellt sich als das neue, durch die mystische Stiftung des Christentums begründete Verhältnis des individuellen Menschen zur geistigen Welt vor die seelische Beobachtung. Seit dem Mysterium von Golgatha ist das Verhältnis des individuellen Menschen zur geistigen Welt nicht mehr ein solches des Empfängers eines Offenbaren, dessen Wesen ausserhalb seines eigenen Wesens verbleibt. Vielmehr tritt mit der Menschwerdung des Sohn Gottes jener grösste geistesgeschichtliche Umschwung ein, der sich darin bekundet, dass der Mensch nun nicht mehr Gewahrer, sondern Täter des Geistes ist. Die Kraft, in welcher sich die Selbsthervorbringung des Geistes (der «Sohn») darstellt, ist menschliche Kraft geworden: dies leuchtet einerseits in den Bildern der christlichen Tradition auf (der Taufe, dem Tod und der Auferstehung), andererseits ist es Ursprung und Ergebnis der seelischen Beobachtung (der auf die geistige Welt gerichtete Denkblick, deren Vereinigung mit dem in die individuelle Vereinzelung abgestiegenen Menschen und dessen Erhebung zur Totalexistenz im Universum). Obwohl es sich hierbei um die Grundkraft der ganzen nachchristlichen Zeit handelt, tritt die Vereinigung des Geistes mit der individuellen Tätigkeit des Menschen (die christliche Heilstatsache) erst seit der «Philosophie der Freiheit» Rudolf Steiners als Beobachtungstatsache vor das Bewusstsein jedes auf der epochalen Höhe der geistigen Entwicklung Stehenden. Dies

bedeutet, dass nicht nur der glorifizierte, sondern auch der leidende Geist dem Umkreis unseres Bewusstseins angehört.

Hieraus ergibt sich, wie in den vorausgehenden Teilen dieses Aufsatzes ausgeführt wurde, die *Schutzidee* und die Schutzverpflichtung. Diese hängt wiederum mit der *Dreigliedrigkeit der ursprünglichen Geisterfahrung* zusammen, wie ebenfalls bereits angedeutet wurde, aber nun noch genauer ausgeführt werden soll. Wenn der Bewusstseinschutz als Verpflichtung angesprochen wird, die sich aus der Wesensart des modernen Geisteslebens ergibt, dann könnte dies allzu einseitig im Tonfall der Forderung vernommen werden. In Wahrheit handelt es sich dabei aber um ein in der menschlichen Wesensverfassung begründetes Erleben, das am zutreffendsten als Beobachtungstatsache beschrieben wird. Versucht man dies, dann wird man gewahr, wie der Schutz sich innerhalb des *inspirativen* Bewusstseins als durch «innere Führung» begründetes Erleben darstellt. Hierauf habe ich in verschiedenen Zusammenhängen in Wort und Schrift hingewiesen. Die Beobachtung des beweglichen Denkens (das die Grundlage des abgelahten, vorstellenden oder intellektuellen Denkens bildet) gelangt auf ihrer zweiten Stufe (wie ich im genannten Zusammenhang, aber auch anderwärts unter vielfaltigen Gesichtspunkten entwickelt habe) zu einem inneren Führungserlebnis. Dieses steht in der Mitte zwischen der imaginativ metamorphotischen Entfaltung und der intuitiv wesensstauschenden Urbildlichkeit des lebendigen Begriffs. So ist dieses innere Schutzerlebnis einerseits Stilbildung im Formenwandel, andererseits das Geleit des Bewusstseinstäters aus seinem Geistesursprung in die Erscheinungswelt. Wer sich mit dieser inneren Führung tätig verbindet (sie kann wie alles zeitgemäß echte geistige Erleben nicht empfangen, sondern nur getan werden), schützt dadurch das wesenhaft Geistige, dessen er inne wird und erfährt gleichzeitig seinen Schutz. Umgekehrt verwehrt und verschliesst sich selbst den Zugang zum inspirativen Erleben, wer sich von der Erfahrung und Ausübung des Bewusstseinschutzes abwendet. Sinnentsprechend bildet der Bewusstseinschutz die numerische, dynamische und ideelle Mitte der «Prinzipien», da diese die sozialorganische Ausgestaltung der Beobachtung des Denkens (des Blickes in den Wesensaufbau der geistigen Welt) sind. Hierauf wird im Nachfolgenden nochmals einzugehen sein.

Zunächst sei im besonderen auf den Zusammenhang des Schutzmotivs mit der dreigliedrigen Ausgestaltung der *Freien Hochschule* hingewiesen. Die Freie Hochschule in ihren drei Klassen ist der zeitgemässe Ausdruck für den Anblick, in welchem sich die geistige Welt der seelischen Beobachtung darstellt. Sie zeigt sich der seelischen Beobachtung 1. (imaginativ) als bewegliche Gestaltenfülle. 2. (inspirativ) als innere Führung, in deren Schutz sich der aus dem Geiste Erwesende begibt und unter deren Schutz er in die von beweglicher Gestaltungsmacht durchdrungene Erscheinungswelt als ein selbst Schützender eintritt, 3. (intuitiv) als Erwesen aus dem urbildlichen, das eigene Wesensurbild des Menschen bergenden Geiste. Da der sich solcherart darstellende Zusammenhang mit der geistigen Welt nicht empfan-

gene Offenbarung, sondern tätige Selbstgestaltung ist, kommt dem Bewusstseinschutz für das freie und individuelle Erleben der geistigen Welt die hier bereits mehrfach betonte entscheidende Bedeutung zu. Aus dem Erlebnis des Bewusstseinschutzes und seines geistigen Bereiches entfalten sich die anderen Bereiche und die anderen Erlebnisweisen der geistigen Welt. Daher bildet die Mitte der Paragraphenfolge der «Prinzipien» der Paragraph, welcher den «Hochschul-» oder «Schutzvermerk» enthält. Dieser spricht von der Erkenntnis, welche den rechtlichen wie auch (geheimer) den spirituellen Schutz der geistigen Inhalte darstellt, zu denen dem vorstellenden Bewusstsein des heutigen Menschen der Zugang vermittelt wird. Diese Erkenntnis bildet als innere Führung jenen in Teil 2 dargestellten vierfachen Schutz der geistigen Inhalte, der Bewusstseinträger dieser Inhalte, der Unvorbereiteten und der Bewusstseinsgemeinschaft der für die geistigen Inhalte Verantwortlichen. Dieser vierfache Schutz wurde im angeführten Zusammenhang im besonderen Hinblick auf die drei Klassen der Freien Hochschule entwickelt. Es dürfte aber leicht ersichtlich sein, dass ihm allgemeine Bedeutung im Hinblick auf geistige Inhalte überhaupt und die für diese Verantwortlichen zukommt.

Für den Zusammenhang des Schutzmotivs und des dreigliedrigen Gestaltungsmotivs der Freien Hochschule gewinnt man ein vertieftes Verständnis, wenn man darauf achtet, wie dieser Zusammenhang in den *Mantren der Grundsteinlegung* zum Ausdruck kommt. Das *erste* der Mantren kündigt vom Erwesen des eigenen Ichs (des Menschen) im Gottes-Ich, wie dies die Geist-Erinnern in Seelentiefen übende Menschenseele erlebt. Es spricht von dem Sein-Erzeugen in den Weltentiefen durch den Vater-Geist der Höhen. «Aus dem Göttlichen weset die Menschheit». In dieser Weise gibt das Mantram dem intuitiven (erinnernden und verinnernden) Wesenstausch, dessen die seelische Beobachtung inne wird, Ausdruck. Das *zweite* der Mantren kündigt von dem Vereinen des eigenen Ich mit dem Welten-Ich, wie dies die Geist-Besinnen im Seelengleichgewichte übende Menschenseele erfühlt. Es spricht von der Seelen-Begnadung in den Weltenrhythmen durch den Christus-Willen im Umkreis. Derart prägt es auch die Worte für Führung (Seelen-Begnadung) und Schutz (Auferstehung), jenen zweifachen Schutz, der als Gnade *erfahren* wird und der zugleich durch innere Anverwandlung an den verwandelnden Geist *ausgeübt* wird. Beides ist der Sinngehalt der Worte: «In dem Christus wird Leben der Tod». In dieser Weise gibt das Mantram dem inspirativen Führungs- und Schutzerlebnis, dessen die seelische Beobachtung inne wird, Ausdruck. Das *dritte* der Mantren kündigt von der Besenkung des eigenen Ich mit Welten-Wesen-Licht zu freiem Wollen, wie dies die Geist-Erschauen in Gedanken-Ruhe übende Menschenseele als Wahrheit erdenkt. Es spricht von dem Walten der Weltgedanken des Geistes, die im Weltenwesen Licht erleben. «In des Geistes Weltgedanken erwachet die Seele». In dieser Weise gibt das Mantram dem imaginativen Erlebnis des im Formenwandel ruhenden lebendigen Denkens Ausdruck.

In dieser Weise erhält in der meditativen Sprachgestalt der Mantren der dreifältige Anblick der geistigen Welt erkenntniskünstlerische Form. Im Blick auf das sich in seiner Tätigkeit selbstgestaltende Denken wurde im vorausgehenden Teil dieses Aufsatzes der gleiche dreigliedrige Zusammenhang als seelisches Beobachtungsergebnis angeführt. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, wie in dieser seelischen Beobachtung und ihrem geistigen Inhalt die bewusstseinsmäßige Begründung und wirklichkeitsgemäße Gründung der «schon immer» vorhandenen *drei Klassen* der Freien Hochschule beschlossen ist. Im Zusammenhang dieses Aufsatzes wird die Übereinstimmung der seelischen Beobachtung des Denkens, der Gestaltung der Freien Hochschule in drei Klassen und der in den Mantren ihren Ausdruck findenden Grundsteinlegung des neuen Geistesbaues der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft hervorgehoben. Es ergibt sich aus dem in dieser Weise Dargestellten zugleich auch, in welcher Art diesem geistigen Wesensgebilde das Schutzmotiv angehört und welche Bedeutung ihm zukommt.

Dem urbildlich dreigliedrigen Wesensweben, welches die seelische Beobachtung gewährt, begegnet man in vielen Metamorphosen. Es ist das Grundmotiv, das man entdeckt, wenn man sich in den gedankenkünstlerischen Bau der «Philosophie der Freiheit» versenkt (wie ich unter verschiedenen Gesichtspunkten nachgewiesen habe). Als das Urbild dieser «gedankenmonistischen» Menschenkunde (wie sie Rudolf *Steiner* nennt) tritt es aber (ähnlich wie das Blatt als pflanzliches Urorgan) auch in vielen Metamorphosen innerhalb ihres geistwachstumlichen Entfaltungsbereichs auf, z. B. als die Dreiheit von moralischer Intuition, moralischer Phantasie und moralischer Technik. Diesen gedankenkünstlerischen Metamorphosen im einzelnen nachzufolgen, ist hier nicht der Ort. Es gehört aber in den Zusammenhang dieser Darstellung, auf die Erscheinungsweise des *dreigliedrigen Urmotivs in den «Prinzipien»* hinzuweisen. Erst wenn man diese Dreigliedrigkeit entdeckt, die in eigentümlich gedankenkünstlerischer Weise den Bau der «Prinzipien» bestimmt, wird man inne, wie ihnen in den *Klassen*, den *Mantren* und der frühesten Grundsteinlegung der modernen Geisteswissenschaft in der «*Philosophie der Freiheit*» das gleiche zu Grunde liegende Motiv entspricht.

Mit dieser Entdeckung steht man vor der Schwelle des modernen Mysterienwesens, beginnt man im Beobachten zu ahnen, was es bedeutet, wenn Rudolf *Steiner* als die Lebensfrage der künftigen Kultur, der kulturellen Erneuerung und Errettung und damit im kleineren Kreis jeder Gemeinschaftsbildung im Geiste der Epoche die Neudurchdringung der Zivilisation mit Initiation bezeichnet: «Das Initiationsprinzip muss wieder Zivilisationsprinzip werden». Der nur intellektualistischen Rezeption sind freilich die einschlägigen Beobachtungen nicht zugänglich, es bedarf dazu der spirituellen Aktivität und ästhetischen Empfänglichkeit der seelischen Beobachtung. Wie bekannt sein dürfte, habe ich unter verschiedenen Gesichtspunkten auf die dynamische Dreigliedrigkeit der «Prinzipien» hingewiesen (z. B. in Nr 9/10,

15. September 1969 und Nr.15, 21.Mai 1970 dieser Zeitschrift).¹ - Was früher entwickelt wurde, soll hier nicht wiederholt werden, man möge es am angegebenen Ort nachlesen oder noch besser selbst bei der Beschäftigung mit den «Prinzipien» beobachten. Für den vorliegenden Zusammenhang ist aber die folgende kurze Erinnerung als Übersicht über die Ganzheitsgestalt der «Prinzipien» erforderlich. Vor der beobachtenden Übersicht, die nicht am Einzelnen haftet und von diesem aus in philologischer Exegese weitertastet, vielmehr das Einzelne aus dem Ganzen begreift, gliedert sich die Paragraphenfolge der «Prinzipien» in drei Gruppen. Schematisch lässt sich ihr begriffskünstlerischer Bau durch die Gegenüberstellung zweier ungeradzahliger Paragraphengruppen darstellen, deren ebenso inhaltliche wie auch (im Durchlaufen der Paragraphenfolge) dynamische Mitte die Gruppe der geradzahligen Paragraphen bildet. Wiederum die Mitte dieser Gruppe und damit die Mitte des ganzen Paragraphenwerkes bildet der § 8, welcher den Hochschul- oder Schutzvermerk enthält. Im Verhältnis zu dieser in mehrfachem Sinne «mittleren» Gruppe stellen die beiden anderen Gruppen die beiden Pole einer ideell flankierenden Polarität dar.

Das Wesen dieser Polarität kann man sich als Wendung nach «aussen» und nach «innen» vergegenwärtigen. Entsprechend stellt die mittlere Gruppe den Übergang von einem der Pole zum anderen, in der einen oder der anderen Richtung dar. Schematisch kann man sich die Zusammengehörigkeit der Gruppen durch die folgende Anordnung der Paragraphen Zahlen vergegenwärtigen:

1. Gruppe der Paragraphen, welche jenen Teil der «Prinzipien» darstellen, der das Verhältnis der Anthroposophischen Bewegung und Gesellschaft zu der sie umgebenden äusseren Welt (die Wendung nach aussen) beschreibt: 1, 5, 9, 13: die Anthroposophische Gesellschaft als Vereinigung unter dem Gesichtspunkt der Pflege des seelischen Lebens auf der Grundlage einer wahren Erkenntnis der geistigen Welt: so macht sie sich den aus ihrer äusseren Umgebung an sie Herankommenden zunächst verständlich; die in drei Klassen gegliederte Freie Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach als ein Zentrum ihres Wirkens: ein genauerer Hinweis für die Herankommenden, wie die Pflege des geistigen Lebens erfolgen soll; das Ziel der Anthroposophischen Gesellschaft (Förderung der Forschung auf geistigem Gebiete) und der Freien Hochschule (die Forschung selbst): ein weiterer Hinweis für die eintretenden Mitglieder, mit welcher Art von Geistesströmung sie sich verbinden; jede Arbeitsgruppe bildet in Übereinstimmung mit den Statuten (Prinzipien) der Anthroposophischen Gesellschaft ihre eigenen Statuten (Prinzipien): Hinweis auf die Art, wie die Eintretenden ihre individuellen und gemeinsamen Bestrebungen innerhalb der Anthroposophischen Gesellschaft gestalten können.

¹ heute abgedruckt in „Die Prinzipien der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“, Sozialästhetische Studienreihe N°1, Gideon Spicker Verlag 1984

2. Gruppe der Paragraphen, welche jenen Teil der «Prinzipien» darstellen, der das Verhältnis der Anthroposophischen Bewegung und Gesellschaft zur geistigen Welt (die Wendung nach innen) beschreibt: 3, 7, 11, 15: die exakten Ergebnisse der Anthroposophie in ihrem Verhältnis zu den menschlichen Seelenkräften (auf brüderliche Liebe aufgebautes soziales Leben, unbefangenes Menschenwesen, geisteswissenschaftliche Schulung): in dieser Weise wird auf die individuelle und kulturelle Bedeutung der Geistesforschung, ihrer Ausübung und Aneignung hingewiesen; Einrichtung der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft durch Rudolf Steiner: in dieser Weise wird auf die Verbindung der Mitglieder der Freien Hochschule mit der geistigen Welt durch die Individualität Rudolf Steiners hingewiesen; der Vorstand hat vom Goetheanum aus an die Mitglieder und Mitgliedergruppen zu bringen, was er als die Aufgabe der Gesellschaft ansieht, die Aufnahmebestätigungen werden vom Vorstand im Vertrauen zu den Gruppenfunktionären unterzeichnet: in dieser Weise wird auf den lebendigen Geistesstrom hingewiesen, der in der Anthroposophischen Gesellschaft zwischen Zentrum und Peripherie hin- und hergehen soll; der Gründungs-Vorstand: in dieser Weise wird auf die ersten Repräsentanten des wiederum als Zivilisationsprinzip wirksamen neuen Initiationsprinzips hingewiesen.

3. Gruppe der mittleren (geradzahligen) Paragraphen, die jenen Teil der «Prinzipien» darstellen, welcher die durch die beiden anderen Gruppen repräsentierten Polaritäten in Einklang bringt: 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14: die Wissenschaft von der geistigen Welt, deren Pflege der heutigen Zivilisation fehlt; die Anthroposophische Gesellschaft ist eine öffentliche, doch bedarf es zum Eintritt in sie der Anerkennung der Berechtigung der Freien Hochschule (und damit auch der wenigstens anfänglichen Kenntnis ihres Wesens); jedes Mitglied der Anthroposophischen Gesellschaft hat das Recht, an ihren sämtlichen Veranstaltungen unter den vom Vorstande bekannt zu gebenden Bedingungen teilzunehmen; der Hochschul- oder Schutzparagraph, der mit besonderer Eindringlichkeit und Deutlichkeit auf die Notwendigkeit hinweist, beide Polaritäten (Veröffentlichung des gesamten Schrifttums und Bewusstseinsschutz) zu vereinigen; Begegnung von Mitgliedschaft und Vorstand auf der Generalversammlung (vollständiger Rechenschaftsbericht des Vorstandes und Anträge der Mitgliedschaft); Mitgliedsbeiträge an die peripheren Gruppen und die zentrale Leitung am Goetheanum, die für die Allgemeinheit bestimmte Wochenschrift «Goetheanum» und die für die Mitglieder bestimmte Beilage: in dieser Weise werden in den Paragraphen dieser Gruppe durchweg die in den beiden anderen Gruppen einander polar gegenüber gestellten Gesichtspunkte in Verbindung gebracht.

Hat man sich in dieser Weise einen Überblick über die «Prinzipien» verschafft, dann erkennt man, dass man beim Durchlaufen der Paragraphenfolge in sechsmaligem Richtungswechsel (also in sieben fortwährend umgepolten Richtungszügen) den Weg vom einen Inhaltspol des Paragraphenwerkes zum anderen Pol im Durchqueren einer Mitte nimmt. Das dynamisch

gedankenbewegliche Erleben (nicht nur intellektuelle Aufnahmen) der «Prinzipien» führt daher zu einem mehrfachen dreistufigen Wechsel der inneren Tätigkeitsdisposition: das Erleben der «Prinzipien» wird zur Meditationsübung. So sind sie veranlagt und nur, wenn man dies durchschaut, wird einerseits ihre eigentümliche Anordnung verständlich, wird man andererseits ihrer sich nicht an das Vorstellen, sondern an den Denkwillen wendenden Gemeinschaftsbildkraft inne.

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, dass eine derart knappe und schematisierende Darstellung des gedankenkünstlerischen Aufbaus der «Prinzipien» nicht erlaubt wäre, wenn sie sich nicht auf meine erwähnten ausführlichen Darstellungen stützen könnte.

In der gleichen abkürzenden, auf früher Dargestelltes verweisenden Art sei auch des Zusammenhangs der «Prinzipien» mit den *Mantren* gedacht. Der vermittelte Überblick dürfte wohl leicht einsehbar die Übereinstimmung der «Prinzipien» mit den Grundstein-Mantren verdeutlichen. Die Paragraphengruppe, welche die «Wendung nach aussen» repräsentiert, stimmt mit dem Mantram überein, welches dem «Geist-Erschauen» gewidmet ist. Denn mit der Kraft des Geist-Erschauens treten die Freie Hochschule und die Gesellschaft vor die umgebende Welt und diese Kraft wollen sie in den an sie Herankommenden erwecken und pflegen. - Die Paragraphen Gruppe, welche die «Wendung nach innen» repräsentiert, stimmt mit dem Mantram überein, welches dem «Geist-Erinnern» gewidmet ist. Denn es sind erinnerungsartige Kräfte, durch welche man des lebendigen Geistesquells inne wird, der in der Freien Hochschule strömt, welche den Geistesursprung des Menschen erkennen, welche dem Menschen wahrhaftes Leben im Menschen-Welten-Wesen durch das Erwesen des eigenen Ich im Gottes-Ich (wie es der seelischen Beobachtung anschaulich ist) verleihen. - Die Paragraphen-Gruppe, welche die Vermittlung der beiden sich polar gegenüberstehenden Gruppen darstellt, stimmt mit dem Mantram überein, welches dem «Geist-Besinnen» gewidmet ist. Denn das Seelengleichgewicht zwischen «innen» und «ausen», die Vereinigung des eigenen Ich (des individuellen Menschen) mit dem Welten-Ich im Erkennen, Streben und Handeln, durch Veröffentlichung und Verinnerung, durch Hingabe an die toddurchdrungene Zivilisation und durch Überwindung der Todeskräfte in der eigenen menschlichen Wesenheit, durch Darbietung der Geistesgaben an die Welt und Bewusstseinschutz ist die Aufgabe der Freien Hochschule und der Anthroposophischen Gesellschaft. Dies kommt in den geradzahligen Paragraphen unter verschiedenen Gesichtspunkten zum Ausdruck.

Ein Überblick, wie der hier angeregte, zeigt, dass Grundsteinlegung, Aufbau der Freien Hochschule in drei Klassen und «Prinzipien» Glieder eines von einem einheitlichen Geistesstrom durchzogenen Werkes sind. Sie sind Metamorphosen des gleichen Urbildes, jenes Urbildes, aus welchem Rudolf *Steiners* Gedankenkunst bereits die «Philosophie der

Freiheit» gestaltet hat. Dieses Urbildes wird die seelische Beobachtung inne, deren Entwicklung die Übungen des Erkenntniserlebens gewidmet sind, welche den Hauptinhalt der «Philosophie der Freiheit» bilden. Dass die genannten Gestaltungsformen der Gedankenkunst Rudolf *Steiners* dem gleichen geistlebendigen Urbildquell entspringen, wird man voraussetzen, man wird sagen, dass es nicht anders sein könne. Wenn sich in einem solchen Eindruck auch ein gesundes Wahrheitsgefühl bekundet, so ist es für die Entwicklung der eigenen erkennenden Kräfte doch von der grössten Bedeutung, das zunächst nur Empfundene durch denkende Beobachtung in ein Erkanntes zu verwandeln. Die Angehörigen des «Arbeitskreises zur geistgemässen Durchdringung der Weltlage» haben sich diese Aufgabe gestellt, um dadurch im Zusammenhang mit dem lebendigen Geistesquell zu bleiben, den Rudolf *Steiner* in der Weihnachtstagung der Jahreswende 1923/1924 neu erschlossen hat, und um nach ihren Kräften dazu beizutragen, dass dieser in der Menschengemeinschaft weiterströme, welcher er sein Leben als Opfer für die ganze Menschheit dargebracht hat.

Man könnte nun vielleicht einwerfen, dieser Aufsatz habe sich überlang bei den «Prinzipien» und den inneren Angelegenheiten der Anthroposophischen Gesellschaft aufgehalten und wende sich daher mit ungebührlicher Verzögerung der Einlösung seines Versprechens zu, zu den Fragen der modernen Zivilisation Stellung zu nehmen. Doch sollte ja gerade auf jene Antworten hingewiesen werden, welche der ihrer ermangelnden Zivilisation der Gegenwart aus dem Werke Rudolf *Steiners* überreich entgegentönen. Dazu bedurfte es des bis zu einem gewissen Grade entfalteten Hinweises auf die geistigen Bildekräfte, welche dieses Werk durchdringen. Die Bezüge zur Zeitsituation haben sich dabei wohl unmissverständlich ergeben.

Den Abschluss dieses Aufsatzes bilde ein Hinweis, welcher das bisher Entwickelte noch näher an den besonderen Fall heranführt. Es wurde betont, dass die «Prinzipien» keineswegs nur einer kleinen Gemeinschaft gewidmet sind, die sich aus der sie umgebenden Welt in ihr Eigenleben zurückzieht. Es wurde die Weltoffenheit dieses geistorganischen Gebildes und seine Bedeutung für das soziale Leben betont. Dazu musste der universelle geistige Hintergrund der «Prinzipien», mussten ihre universellen geistigen Beziehungen aufgewiesen werden. Die Frage, die sich aber nunmehr vielen Lesern auf die Lippen drängen wird, betrifft die eigentlich «praktische», die «aktuelle» Bedeutung der «Prinzipien».

Wenn man so fragt, dann fragt man nach den geistigen und sozialorganischen Gestaltungs Kräften des menschlichen Zusammenlebens und Zusammenwirkens. Blickt man von dieser Frage aus nochmals auf die «Prinzipien», ihren gedankenkünstlerischen Gliederbau und ihre weit ausgreifenden Zusammenhänge zurück, dann erkennt man wohl, dass sie ein Urbild für *jede* Menschengemeinschaft unserer Zeit darstellen, die sich im Zusammenwirken einer Aufgabe widmet. Denn keine Lebens- und Wirkensgemeinschaft kann sich ein anderes

menschenwürdiges Ziel setzen als die Befreiung, Veredelung und soziale Entwicklung der menschlichen Geisteskräfte. Wie dies aber geschehen könne, wird in den «Prinzipien» keineswegs nur im allgemeinen ausgesprochen, sondern in den Grundlinien deutlich aufgezeigt. Dies soll im Nachfolgenden noch kurz erläutert werden. Eine andere menschenwürdige Aufgabe als jene, der freien geistig seelischen Entwicklung anderer Menschen zu dienen, kann es weder für einzelne Menschen, noch für menschliche Gemeinschaften geben. In diesem Ziele vereinigen sich die Aufgaben des Wissenschafters, des Erziehers, des Künstlers, des Pflegers des religiösen Lebens, des Wirtschafters und Sozialgestalters. Jede menschliche Gemeinschaft (auch jeder beliebige Betrieb zur Herstellung von Wirtschaftsgütern) muss daher ihr Leben und Wirken aus der freien begeisterten Liebe für ein geistiges Urbild entfalten, welches in einer besonderen Hinsicht der Entfaltung der menschlichen Geisteskräfte oder der Fürsorge für ihre Grundlagen dient. Dieses intuitiv erkannte Urbild und die Erscheinungsformen, die man ihm aus moralischer Phantasie zu geben vermag, gilt es, der übrigen Menschheit (z. B. in Form bestimmter Erzeugnisse) zugänglich zu machen. Das derart Erarbeitete kann also nicht so beschaffen sein, dass es die Menschen an ihre Bedürfnisse und deren Befriedigungen fesselt, vielmehr muss es in freiheitförderlicher Weise dem menschlichen Lebensbedarf zugeeignet werden. Daher ist es eine alles andere bedingende Verantwortung, die urbildliche Idee zu schützen, welche den Ursprung einer solchen Erzeugung wie (in jeweils dem besonderen Fall angepasster Form) überhaupt jeder gemeinschaftlichen Leistung bildet. Dieser Schutz erstreckt sich in zwei Hauptrichtungen: er begleitet das für die Gemeinschaft Geschaffene auf seinem Wege in die Welt als geheime geistige Lebenshülle innerhalb des kreisläufigen Stromes von Erzeugung und Verbrauch, er bildet aber auch das innere Verpflichtungs- und sie selbst tragende Vereinigungsbewusstsein jener, welche mit ihrem Dienst für die Gemeinschaft auch die Verantwortung für diese übernommen haben. Man erkennt, dass die Schutzidee, der Bewusstseinschutz das ideelle Zentrum im Leben und Wirken *jeder* Gemeinschaft bilden muss, wie uns dies durch die «Prinzipien» mit mahnender Eindringlichkeit vor Augen geführt wird.

Dieses Schutzmotiv muss aber, um wirksam werden zu können, in ein anderes Geschehen eingebettet sein. Auch hierfür stellen die «Prinzipien» zwar kein schematisch festlegendes, wohl aber ein urbildlich bewegliches Beispiel dar. Der Gestaltungs- und Geschehenszusammenhang, auf welchen hiermit gedeutet wird, wurde von mir unter zahlreichen Gesichtspunkten als *Gegenstromprinzip* dargestellt. Der Gegensatz zweier sozialorganischer Pole, der wechselnde Übergang vom einen zum anderen und die Durchdringung beider Kräfteströme bildet, wie hier dargestellt wurde, das innere Leben der «Prinzipien». Es ist leicht zu sehen, dass darin etwas anschaulich wird, dem (über die besondere hinaus) allgemeine Bedeutung zukommt. Der ideelle Gehalt der Gemeinschaft und ihrer Leistung, welche Gegenstand der Veröffentlichung (im Geleit des Bewusstseinschutzes der Verinnerlichung in der Schutzver-

antwortung) ist, muss einerseits durch individuelle (unternehmerische und kreative) Initiative der hierfür verantwortlichen Repräsentanten der Gesinnungs- und Leistungsgemeinschaft deren innerem Leben zugeführt, andererseits von deren mit der Aufgabe der Ausführung betrauten Mitgliedern aufgegriffen, kooperativ aufbereitet, in den Gang der Herstellung aufgenommen und den damit angesprochenen Empfängern zugeführt werden. Man erkennt sofort, dass sich hierin die Wendung nach «innen» und nach «ausen» der «Prinzipien» spiegelt. Man erkennt aber auch, dass beide Funktionen sich im Gegenstrom treffen und durchdringen, sowie durch eine Ausgleichsfunktion aufeinander abstimmen müssen.

Man kann sich dies wie folgt genauer vergegenwärtigen. Jeder Erkenntnisgemeinschaft, jedem Zusammenschluss Gleichstrebender, jeder kulturellen, aber auch jeder Arbeitsgemeinschaft zur Erzeugung von Gütern des menschlichen Bedarfs liegt ein gestalt- und einheitgebender geistiger Gehalt zu Grunde. Dieser kann an die materiellen und seelischen Interessen einer kleineren oder grösseren Gruppe gebunden sein. Er kann aber auch durch freie Intuition in der Liebe zur Freiheit der Menschen, denen er gewidmet wird, gewonnen sein. Dann bildet er die geistige Grundlage einer Menschengemeinschaft, die im Sinne unserer Epoche strebt und wirkt. Für ihn sind in erster Linie jene Mitglieder der betreffenden Gemeinschaft zuständig und verantwortlich, die innerhalb ihres Gestaltungsbereichs die individuell ideelle Initiative übernehmen können. Ihre Aufgabe ist es, durch ständig fortschreitende Erforschung der urbildlichen Gemeinschaftsgrundlage (die ja ein objektiver Tatbestand der geistigen Welt ist) das Leben und Wirken der Gemeinschaft gesund und fortschrittlich zu erhalten. Ihre Tätigkeit entspricht jenem Bereich, der bei der Beobachtung der «Prinzipien» als Wendung nach «innen» charakterisiert wurde. Die Träger dieser Initiative müssen bei vernünftig delegierender Organisation der Gemeinschaft mit den Trägern einer anderen Art von Initiative zusammenwirken. (Das Zusammenwirken der Initiativen kann unter Umständen aber auch ein rein funktionelles sein, also durch den gleichen Menschen repräsentiert werden: es kommt hier lediglich darauf an, die Komponenten eines sozialorganischen Wirkensgefüges zu erschauen). Den Trägern der anderen Initiative obliegt es, die intuitiv kreativen Impulse zum Gegenstand ihrer Kooperation zu machen und deren Ergebnisse dem menschlichen Bedarf zu übergeben. Hierdurch treten sie mit der Umwelt der betreffenden Gemeinschaft in Korrespondenz. Wie aber die kreativen Anregungen der Repräsentanten der betreffenden Initiative an die Träger der Kooperation herangetragen werden, so gehen von diesen wiederum Anregungen in der anderen Richtung aus, die sich aus den Problemen der kooperativen Leistung und deren Weitergabe an ihre Empfänger ergeben. Dies bedingt eine mittlere Beratungsinstanz, in welcher sich beide Seiten begegnen und gegenseitig fördern. Diese mittlere Instanz entspricht im allgemeinen dem durch die Gruppe der geradzahligen Paragraphen zum Ausdruck kommenden Inhalt der «Prinzipien».

² - Sie entspricht im besonderen der in dieser Gruppe erwähnten Generalversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft. Die Generalversammlung ist das repräsentativ zusammenfassende Organ des ständigen Beratens, das sich zwischen Vorstand und Gesellschaft abspielen soll. Ist dieser doch (nach dem eigenen Ausspruch Rudolf *Steiners*) keineswegs ein Verfüger, sondern ein ständiger Berater der Gemeinschaft, die ihm ihr Vertrauen entgegenbringt. Diese trägt ihre Probleme als Anträge an ihn heran und wird von ihm durch die Erkenntnisse beraten, die er seinerseits zur Förderung von Erkenntnis an sie heranträgt. So tauschen sich im lebendigen Beratungsgeschehen ständig Beratung und Antrag miteinander aus. ³ - Der Gegenstand dieses Beratungsgeschehens sind also seinem Wesen nach Erkenntnisfragen. Das Beratungsgeschehen muss von der Schutzidee durchleuchtet und geführt werden. Es ist wohl leicht einzusehen, dass, was in dieser Hinsicht in den «Prinzipien» urbildlich dargestellt wird, für jede moderne Menschengemeinschaft gilt. Es ist damit das (von mir unter zahlreichen Gesichtspunkten beleuchtete) Gegenstromprinzip als sozialorganisches Gestaltungsprinzip urbildlich dargestellt. Ideell individuelle und kooperativ differenzielle Initiative müssen sich in jeder modernen Gemeinschaft im Gegenstrom eines geistig begründeten und beschützten Beratens durchdringen.

Diese knappen Hinweise bedürften weit ausgreifender Entwicklung, wie sie von mir zu einem Teil auch schon gegeben wurde. Doch dürften die hier skizzierten Andeutungen für einen ersten Ausblick auf die «aktuelle» Bedeutung der «Prinzipien» ausreichen. In ihrer urbildlichen Anwendbarkeit auf die Probleme des heutigen sozialen Lebens sind sie ein grosses Beispiel dafür, wie das Initiationsprinzip wieder Zivilisationsprinzip werden kann. Wer sich in der Bewusstseinshaltung der seelischen Beobachtung in die Geistgestalt der «Prinzipien» versenkt, erkennt, in welcher Weise die Gestaltungskräfte unserer heutigen Welt aus den tiefsten geistigen Grundlagen geschöpft werden können. Von besonderer Bedeutung ist es hierbei, sich ein Verständnis dafür anzueignen, dass das Gegenstromprinzip in der kompositionellen Dynamik der «Prinzipien» urbildlich veranlagt ist und dass seine zivilisatorische Ausgestaltung den Initiationsauftrag unserer Epoche übernimmt.

² der geistigen Grundlage jeder Gemeinschaft und dem Dienst an der Allgemeinheit im Sinne dieser Grundlage, der Veröffentlichung im Sinne eines leitenden geistigen Prinzips, dem Gebrauch (oder der Entgegennahme) des Erzeugten im Sinne seiner Bestimmung, dem Dienst an der Allgemeinheit und dem Bewusstseinschutz, der Beratungsinstanz, dem in zwei Richtungen gehenden Leistungsfluss, den externen und internen Informationen.

³ Vgl. hierzu H. Witzmann, Gestalten oder Verwalten.